

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>KT/14/2021</b>	
<b>Änderung der Landkreisgrenze im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren Karlsbad-Mutschelbach (A8) mit flächengleichem Austausch von unbebauten Außenbereichsflächen zwischen den Gemeinden Karlsbad und Remchingen</b>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
14	Kreistag	21.01.2021	öffentlich

<b>2 Anlagen</b>	1. Übersichtskarte 2. Karte der Flächenzugänge bzw. -abgänge
------------------	---

## **Beschlussvorschlag**

Der Kreistag stimmt der beabsichtigten Änderung der Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Karlsruhe und Enzkreis zu.

Der Verlauf der neuen Kreisgrenze ist in der Kartenbeilage zur Beschlussvorlage (Anlage 1 und 2) dargestellt. Das Landratsamt Karlsruhe - Flurneuordnungsamt - wird gebeten, im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Karlsbad-Mutschelbach (A 8) das Erforderliche zu veranlassen.

## **I. Sachverhalt**

Die Gemeinde- und zugleich Kreisgrenze westlich von Karlsbad-Mutschelbach verläuft heute noch in ihrer ursprünglichen Form. Durch den Ausbau der A8 und der K 3562 bzw. K 4535 verläuft die Kreisgrenze schräg durch die Autobahn, die Kreisstraße sowie mehrere Feldwege. Die Straßenbaulastträger und die Gemeinden wünschen eine begradigte Grenzführung.

Im Zuge der Durchführung der Flurbereinigung Karlsbad-Mutschelbach (A8) ist es zweckmäßig,

- die Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Karlsbad und der Gemeinde Remchingen zugleich
- die Kreisgrenze zwischen dem Landkreis Karlsruhe und dem Landkreis Enzkreis dem neuen Straßen- bzw. Wegenetz anzupassen und so örtlich erkennbare Gemeindegrenzen bzw. Kreisgrenzen zu schaffen.

Der Bereich, in dem die Gemeinde- und Kreisgrenze geändert werden soll, ist in der Übersichtskarte (Anlage 1) dargestellt. Durch die vorgesehene neue Grenzföhrung erfahren die beteiligten Gemeinden und Landkreise die nachstehenden Flächenzugänge bzw. -abgänge von unbewohnten Gebietsteilen (Anlage 2). Die grüne Linie kennzeichnet den bisherigen Verlauf der Gemeinde- und zugleich Kreisgrenze. Die blaue Linie markiert die neue geplante Grenze.

Die schraffierten blauen Flächen gehören bislang zu Remchingen (Landkreis Enzkreis) und sollen nach Karlsbad (Landkreis Karlsruhe) wechseln. Die grün schraffierten Flächen waren bislang der Gemeinde Karlsbad (Landkreis Karlsruhe) zugeordnet und wechseln nun nach Remchingen (Landkreis Enzkreis). Die Summe der Teilflächen der Zu- und Abgänge ist flächengleich und beträgt insgesamt jeweils ca. 34,55 Ar.

Da die Änderung der Verwaltungsgrenzen flächengleich erfolgt, ändern sich die Einnahmen durch die Grundsteuern nicht. Eine Abfindung zwischen den beteiligten Gemeinden entfällt somit.

Die durch die Änderung der Gemeindegrenzen entstehenden Abmarkungs- und sonstigen Kosten trägt die Teilnehnergemeinschaft der Flurbereinigung Karlsbad-Mutschelbach (A8).

Die Änderung der Gemeindegrenzen bzw. Kreisgrenzen erfolgt nach § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.1997 (BGBl. I S. 1430) Flurbereinigungsgesetz und bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften. Die beiden beteiligten Gemeinderäte haben der Änderung bereits zugestimmt. Auch die betroffenen Landkreise müssen entsprechende Kreistagsbeschlüsse herbeiföhren.

Das Landratsamt Karlsruhe – Flurneuordnungsamt – verständigt die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden bei den Landratsämtern und beim Regierungspräsidium Karlsruhe nach erfolgter Zustimmung aller beteiligten Gebietskörperschaften. Die Änderung der Verwaltungsgrenzen wird nach Zustimmung der Gebietskörperschaften und der Kommunalaufsichtsbehörden im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Karlsbad-Mutschelbach (A8) festgesetzt. Die Änderung der Verwaltungsgrenzen wird mit dem in der Ausführungsanordnung nach § 61 bzw. § 63 Abs. 1 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde noch festzusetzenden Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes rechtswirksam.

Die Verwaltung sieht in Bezug auf die Interessen des Landkreises Karlsruhe keinerlei Gesichtspunkte, die dem Vollzug der Angelegenheit und damit der Änderung der Kreisgrenzen entgegenstehen könnten. Es wird deshalb vorgeschlagen, die gem. § 58 Abs.2 des Flurbereinigungsgesetzes erforderliche Zustimmung des Landkreises Karlsruhe als betroffene Gebietskörperschaft zu erteilen.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 26.11.2020 vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

keine

## **III. Zuständigkeit**

Für die Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung der Grenzen des Landkreises Karlsruhe ist nach § 34 Abs. 2 Ziffer 5 der Landkreisordnung die Zuständigkeit des Kreistags gegeben.